

Statuten Verein Dorfquadrat

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Dorfquadrat», gegründet am 05. November 2023, besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB unter vorliegenden Statuten. Sitz des Vereines ist Amlikon-Bissegg.

Art. 2 Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet umfasst bei der Gründung die Politische Gemeinde Amlikon-Bissegg.

Art. 3 Zweck

Der Verein dient der Förderung der dörflichen Gemeinschaft, sowie der Erhaltung und Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Aktivitäten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein kann sich an Veranstaltungen aktiv beteiligen sowie eigene durchführen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Handlungs- und Urteilsfähige Person, unabhängig von Konfession, Geschlecht und Nationalität werden, wenn sie:

-in der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg wohnhaft ist

oder

- sich mit der Gemeinde Amlikon-Bissegg verbunden fühlt (z.B.: durch Tätigkeiten für das Gemeinwohl, Mitgliedschaft in anderen ansässigen Vereinen, Grundstückbesitz, etc.)

Die Anmeldung zum Eintritt muss zwingend schriftlich mittels Beitrittserklärung beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Gegen einen ablehnenden Entscheid kann die gesuchstellende Person schriftlich einen Beschluss der Generalversammlung beantragen.

Die Mitgliedschaft beginnt durch Aufnahme und Entrichtung des Mitgliederbeitrages. Die Mitgliedschaft erneuert sich jährlich durch Leistung des Mitgliederbeitrages, welcher an der Generalversammlung, oder per Einzahlung jeweils für das laufende Jahr zu entrichten ist.

Auf Antrag des Vorstandes kann durch Beschluss der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft an Personen verliehen werden, welche sich um den Vereinszweck oder deren Entwicklung besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit, ansonsten ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

Art. 5 Austritt

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres an den Vorstand zu erfolgen und wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr rechtswirksam. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch die schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Ableben.

Der Verein kann Mitglieder, nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, ausschliessen, wenn diese den Vereinszielen zuwiderhandeln oder dem Verein in anderer Weise schaden. Der Ausschluss erfolgt durch absoluten Mehrheitsbeschluss an der Jahresversammlung.

Art. 6 Aktivitäten

Die Vereinsaktivitäten werden von allen Vereinsmitgliedern, nach deren persönlichen Möglichkeiten mitgetragen. Der Vorstand kann für besondere Aktivitäten Arbeitsgruppen bilden. In jeder Arbeitsgruppe muss mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten sein. In den Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder mitwirken.

Art. 7 Organisation

Organe des Vereins:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- 2 Rechnungsrevisor*innen

Art. 8 Mitgliederversammlung

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar. Die jährliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im Februar statt, spätestens jedoch bis 31. März des neuen Vereinsjahres. Die Einladung dazu erfolgt mittels gewähltem Kommunikationskanal mindestens 20 Tage vor der Versammlung an alle Mitglieder. Es werden folgende Geschäfte behandelt:

- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und der Revisorenberichte
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren.
- Anträge und Verschiedenes
- Entscheide betreffend Verweigerung der Mitgliedschaft oder Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand.

Zudem obliegen der Mitgliederversammlung folgende, ausserordentliche Beschlüsse:

- Änderung der Statuten (2/3 der anwesenden Stimmen)
- Auflösung des Vereins (2/3 der eingeschriebenen Mitglieder) und Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen bis 30. November des auslaufenden Vereinsjahres, schriftlich an den Vorstand eigereicht werden.

Der Vorstand sowie die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt offen, sofern nicht mindestens 1/3 der anwesenden Stimmen eine geheime Wahl verlangt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Auf schriftliches, begründetes Begehren von mindestens 1/5 aller eingeschriebenen Vereinsmitglieder muss der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt über den gewählten Kommunikationskanal an alle Vereinsmitglieder, mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin. Der Termin wird durch den Vorstand festgelegt, spätestens 3 Monate nach der Antragsstellung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen ebenfalls eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern.

-Präsident*in

-Kassier*in

-Aktuar*in

-1 bis 2 Beisitzer*innen

Art. 11 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind.
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Planung des Vereinsjahres (Budget und Programm)

Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand leitet die Generalversammlung sowie die Vorstandssitzung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin/der Präsident oder die Aktuarin/ der Aktuar, zu zweien mit der KassiererIn / dem Kassier. Für den laufenden Zahlungsverkehr zeichnet der Kassier alleine.

Art. 12 Finanzen / Vermögen

Der Verein führt eine Vereinsrechnung. Diese wird an der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Das Rechnungsjahr richtet sich dem Vereinsjahr.

Weitere Rechnungen oder Kassen innerhalb des Vereins dürfen mit Genehmigung des Vorstandes geführt werden.

Alle Funktionen im Verein sind Ehrenfunktionen, dagegen sind Spesen und Auslagen angemessen zu entschädigen.

Die Vereinsversammlung kann auf Antrag eine pauschale Entschädigung der Funktionäre beschliessen.

Gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein finanziert sich aus Jahresbeiträgen der Mitglieder, freiwilligen Zuwendungen, Erträgen aus Vereinsaktivitäten und Anlässen, sowie Aufnahmen von Darlehen.

Der Vorstand beschliesst endgültig über einmalige Auslagen bis CHF 1000 (Tausend). Andere Auslagen sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Mitglieder haben grundsätzlich keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 13 Auflösung des Vereins / Statutenänderung

Anträge auf Änderung der Statuten oder auf die Auflösung des Vereins müssen, wenn sie nicht vom Vorstand ausgehen, schriftlich, bis 30. November, zur Aufnahme in die Traktandenliste der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden. Diese Anträge müssen von mindestens zehn eingeschriebenen Mitgliedern unterzeichnet sein.

Die Auflösung des Vereins kann an der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder erfolgen. Über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens beschliesst die ordentliche- oder die ausserordentliche Mitgliederversammlung mit absolutem Mehr.

Sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung nicht mindestens die für eine Auflösung erforderlichen 2/3 aller eingeschriebenen Mitglieder anwesend, so muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

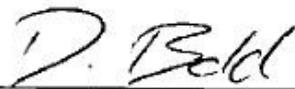
An dieser ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann der Verein mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen aufgelöst werden.

Art. 14 Inkrafttreten

Für alle weiteren Belange, die nicht speziell durch die vorliegenden Statuten geregelt werden, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

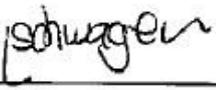
Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt jedes Mitglied die vorstehenden Statuten.

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 05. November 2023 unmittelbar in Kraft.

X 
Denise Bold
Präsidentin

X 
Thomas Merz
Kassier

X 
Ursina Aregger
Aktuarin

X 
Luca Schwager
Beisitzer